

Zusammenfügung seiner Mitglieder rechnet. Es ergibt sich somit als Resultat unserer Untersuchung: In der Reichsverfassung wird, zwar nicht ausdrücklich, wohl aber indirekt ausgesprochen, daß die Mitgliederzahl von 25 Staaten eine verfassungsrechtlich notwendige sei. Eine besondere Succession in die Oberlausitz erscheint somit als ausgeschlossen, und nimmt nunmehr die Oberlausitz an allen Schicksalen des Königreiches, wie sie durch § 32 der Sächsischen Verfassung geregelt werden, Theil.

Diese Aufhebung der bestehenden Successionsordnung für die Oberlausitz bedeutet eine starke Reduzierung ihrer Sonderstellung. Sie hört damit auf, nur auf Zeit mit Sachsen verbunden zu sein, und steht den übrigen Landesteilen nicht in der Weise, wie früher, als etwas Besonderes gegenüber. Es könnte sich daher ernstlich fragen, ob meine Annahme, daß eine Abtretung der Oberlausitz der Zustimmung ihrer Stände bedürfe, nicht auch dadurch hinfällig geworden sei. Ein Argument für diese Annahme hatte ich allerdings aus der besonderen Successionsordnung hergeleitet. Wenn nun aber auch dieses Argument geschwunden ist, so bleibt doch das andere aus der Vertragsmäßigkeit der Rechtsstellung der Oberlausitz hergeleitete, in voller Kraft. Die Rechtsstellung der Oberlausitz ist durch Vertrag geschaffen worden; dieselbe kann auch nur im Wege des Kompromisses mit den Oberlausitzer Ständen geändert werden. Diese vertragsmäßige Rechtsstellung darf nicht durch einseitigen Abtretungsakt von Sächsischer Seite gefährdet werden. Die Zustimmung der Provinzialstände ist daher auch heute noch zu einer Abtretung notwendig. Nur dann kann dieselbe umgangen werden, wenn bei dem Abtretungsvertrage die volle Aufrechterhaltung der vertragsmäßigen Rechtsstellung, wie sie in der Urkunde von 1834 aufgezeichnet ist, garantiert wird.

### § 6. **Schlusssatz.**

Der Uebersicht halber wird es am Platze sein, hier noch einmal die staatsrechtliche Sonderstellung der Oberlausitz, soweit sie heute noch